



Brüssel, den 29. August 2017
(OR. en)

11774/17

FSTR 57
FC 65
REGIO 83
SOC 554
EMPL 426
AGRISTR 72
PECHE 312
CADREFIN 89
DELECT 146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. August 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 5825 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.8.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5825 final.

Anl.: C(2017) 5825 final



Brüssel, den 29.8.2017
C(2017) 5825 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.8.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck ist die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 vom 9. Juli 2015, geändert durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2016/812 und (EU) 2017/90, die standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben an Schweden, Frankreich, die Tschechische Republik, Belgien, Malta, Italien, die Slowakei, Deutschland und die Niederlande für bestimmte Arten von Vorhaben und Kosten fest. Die in dem genannten Rechtsakt definierten standardisierten Einheitskosten, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf den Methoden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung geprüft wurden.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

Außerdem hat die Kommission von Eurostat veröffentlichte Daten geprüft, um standardisierte Einheitskosten für Vorhabenarten in verschiedenen Branchen festzulegen.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 vom 9. Juli 2015 dahin gehend geändert, dass standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festgelegt werden, insbesondere indem

- die bestehenden standardisierten Einheitskosten für Schweden geändert werden,
- weitere standardisierte Einheitskosten in den Anhängen für die Tschechische Republik, Malta, Italien und die Slowakei festgelegt werden,
- erstmals standardisierte Einheitskosten in neuen Anhängen für Österreich, Litauen, Polen und Rumänien festgelegt werden,
- Pauschalfinanzierungen für die Niederlande festgelegt werden.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden zudem standardisierte Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich (differenziert gemäß der ISCED-Klassifikation¹, von der frühkindliche Erziehung und Bildung bis zum Tertiärbereich) eingeführt, die von allen Mitgliedstaaten ausgenommen Griechenland und Dänemark, für die keine Eurostat-Daten vorlagen, angewandt werden können. Diese Einheitskosten basieren auf statistischen Daten betreffend die Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich, die von Eurostat für 26 Mitgliedstaaten veröffentlicht wurden.²

Die Erstattung auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Umsetzungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt oder von Eurostat veröffentlicht wurden. Bei der Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde auf einer Sitzung am 2. Mai 2017 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen informiert und war ebenfalls bei der Sitzung vertreten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen.

¹ ISCED: The International Standard Classification of Education (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen).

² Eurostat-Daten liegen für die jährlichen öffentlichen Gesamtausgaben pro Schüler/Studierenden, differenziert nach Bildungsbereich, vor. Die Datenreihen sind abrufbar unter http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=educ_uae_fine09&lang=de

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.8.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates³, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und Artikel 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (3) Österreich, Litauen, Polen und Rumänien haben ihre Methoden zur Definition der standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet, während die Niederlande eine Methode zur Definition der Pauschalfinanzierung gemeldet haben.
- (4) Infolge der Meldung von Methoden betreffend noch nicht durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 erfasste Vorhabenarten durch die Tschechische Republik, Malta, Italien und die Slowakei sollten weitere standardisierte Einheitskosten für die Erstattung der Ausgaben an diese Mitgliedstaaten für diese Vorhabenarten definiert werden.
- (5) Die derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 für Schweden festgelegten standardisierten Einheitskosten, mit Ausnahme derjenigen für Teilnehmervergütungen, sind auf der Grundlage einer von Schweden gemeldeten Methode geändert worden.
- (6) Unter Berücksichtigung der angestrebten Ausweitung der Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, bei der Kommission die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen zu beantragen, hat die Kommission die Einheitskosten und Beträge für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage von Daten definiert, die von Eurostat für Vorhaben im Bildungsbereich veröffentlicht wurden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, III, V, VI, VII und IX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 erhalten die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Der Wortlaut des Anhangs II der vorliegenden Verordnung wird der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhänge X bis XIV angefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29.8.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*